

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 10/1991

E n t w u r f

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird
(36. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt ge-
ändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 27/1991, wird wie
folgt geändert:

1. § 26 lit. c Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Kindergärtnerin und dem Horterzieher, die in einem Son-
derkindergarten oder Sonderhort, einer Sonderkindergarten-
gruppe oder Sonderhortgruppe, in einer Sonderschule, in einer
neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Kranken-
anstalt oder in einem Förderpflegeheim verwendet werden, gebührt
auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festge-
setzte Dienstzulage."

2. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Z 4 zu
lauten:

"4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich:
in der Verwendungsgruppe B

in der Dienstklasse III 3.177,-- S,

ab der Dienstklasse IV 4.130,-- S,

in der Verwendungsgruppe C 3.340,-- S."

Artikel II

(1) Enthält der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes im Dezember 1990 eine Dienstzulage für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B, so ist diese Dienstzulage ab 1. Jänner 1991 nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Dem in Abs. 1 genannten Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen eines solchen Beamten (§ 1 der Pensionsordnung 1966) gebührt ab 1. Jänner 1991

1. zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1968, mit dem um 5,9 vH erhöhten Betrag, der dem auf die Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses für Dezember 1990 entspricht, oder
2. sofern ihnen schon für Dezember 1990 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 gebührte, eine um den Betrag gemäß Z 1 erhöhte Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage.

(3) Abs. 1 und 2 sind bei einem Beamten, der im Dezember 1990 aus dem Dienststand ausscheidet und im Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch auf eine in Abs. 1 genannte Dienstzulage hat, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Die Gemeinde hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Die Höhe der Dienstzulage der Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B basiert derzeit auf einer viersemestrigen Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit sowie auf den im Jahr 1984 erhobenen, mit dem Beruf eines Sozialarbeiters verbundenen Belastungen, Erschwernissen und Gefahren. Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wurde mittlerweile auf sechs Semester angehoben (im Juni 1990 verließen die ersten Absolventen mit erhöhter Ausbildung die Akademie). Die mit der Tätigkeit eines Sozialarbeiters verbundenen Belastungen sind in den letzten Jahren gestiegen.
2. Kindergärtnerinnen und Horterzieher, die in einem Sonderkindergarten oder Sonderhort tätig sind, erhalten eine Dienstzulage, sind sie jedoch in einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. in einer neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt) tätig, gebührt derzeit keine Dienstzulage.

Ziel:

1. Angleichung der Dienstzulage der Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B an die erhöhte Ausbildung und an die vermehrten Belastungen.
2. Schaffung eines Anspruches auf Dienstzulage auch für jene Kindergärtnerinnen und Horterzieher, die in einer einem Sonderkindergarten oder Sonderhort vergleichbaren Einrichtung tätig sind.

Lösung:

1. Die Dienstzulage für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B wird von derzeit 2.069 S auf 3.177 S, ab Erreichen der Dienstklasse IV auf 4.130 S angehoben.

2. Der Kindergärtnerin und dem Horterzieher, die in einer neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt oder in einem Förderpflegeheim verwendet werden, soll eine Dienstzulage in der Höhe von 587 S monatlich gebühren.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Die Kosten der geplanten Änderungen werden jährlich etwa 13,6 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

Zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird
(36. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Die Verlängerung der Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit und die ständig steigende Belastung und erheblich erschwerten Arbeitsbedingungen, denen die Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B ausgesetzt sind, haben die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bewogen, an die Verwaltung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Erhöhung der bestehenden Dienstzulage für die Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B zu bewirken. Einerseits sei unter anderem das Studium an der Akademie für Sozialarbeit nunmehr aufgrund der sechssemestrigen Ausbildung einem Kurzstudium gleichzuhalten und damit eine bei der Beamtengruppe der Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B kaum vergleichbare Qualifikation erreicht. Die Qualifikation dieser Bedienstetengruppe für die Ausübung vieler Funktionen im sozialen Bereich ist dadurch erheblich gesteigert worden. Die Tätigkeit sei in den letzten Jahren umfangreicher und schwieriger geworden, außerdem sei seitens anderer Stellen (z.B. von Wiener Umlandgemeinden oder sonstigen Institutionen) ein vermehrter Abwerbeeffekt zu bemerken, da diese zum Teil wesentlich höhere Bezüge für qualifizierte Sozialarbeiter gewähren.

Die mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten geführten Verhandlungen brachten schließlich das Ergebnis, daß die Dienstzulage der Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 von 2.069 S auf 3.177 S bzw. ab der Dienstklasse IV auf 4.130 S monatlich angehoben werden sollen.

Ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 werden die Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Dienstzulage dahingehend erweitert, daß Kindergärtnerinnen und Horterzieher, die in einer neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt oder in einem Förderpflegeheim verwendet werden, Anspruch auf eine monatliche Dienstzulage von 587 S haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Der Kindergärtnerin und dem Horterzieher, die in einem Sonderkindergarten oder Sonderhort, einer Sonderkindergartengruppe oder Sonderhortgruppe oder in einer Sonderschule tätig waren, gebührte schon bisher eine Dienstzulage von derzeit 587 S monatlich. Diese Anspruchsberechtigung soll nun auch auf jene Kindergärtnerinnen und Horterzieher ausgedehnt werden, die in einer neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt oder in einem Förderpflegeheim verwendet werden.

Zu Art. I Z 2:

Die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 enthält die jeweilige Höhe der Dienstzulagen, die einzelnen Beamtengruppen gebühren. Die vorgeschlagene Neuformulierung der Z 4 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 enthält die Erhöhung der Dienstzulagen für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B.

Zu Art. II:

Bei Beamten des Ruhestandes, in deren ruhegenußfähigen Monatsbezug eine Dienstzulage für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe B enthalten war, soll diese Dienstzulage in eine Ruhegenußzulage bzw. bei Hinterbliebenen in eine Versorgungsgenußzulage umgewandelt werden. Da sich gemäß § 5 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 4 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 die Ruhegenußzulage bzw. Versorgungsgenußzulage jeweils um denselben Hundertsatz ändert, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert, ist wie bisher eine entsprechende Valorisierung gesetzlich abgesichert.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:
(§ 26 lit. c Abs. 2 erster Satz
BO 1967)

Art. I Z 1:
(§ 26 lit. c Abs. 2 erster Satz
BO 1967)

§ 26. a) b)
c) (1)
(2) Der Kindergärtnerin
und dem Horterzieher, die in einem
Sonderkindergarten oder Sonderhort,
einer Sonderkindergartengruppe,
Sonderhortgruppe oder in einer
Sonderschule verwendet werden,
gebührt auf die Dauer dieser Ver-
wendung die in der Anlage 3 fest-
gesetzte Dienstzulage.
(3) (4)
d) e)

§ 26. a) b)
c) (1)
(2) Der Kindergärtnerin
und dem Horterzieher, die in einem
Sonderkindergarten oder Sonder-
hort, einer Sonderkindergarten-
gruppe oder Sonderhortgruppe, in
einer Sonderschule, in einer
neurologischen oder psychiatri-
schen Abteilung einer Kranken-
anstalt oder in einem Förderpflege-
heim verwendet werden, gebührt
auf die Dauer dieser Verwendung
die in der Anlage 3 festgesetzte
Dienstzulage.
(3) (4)
d) e)